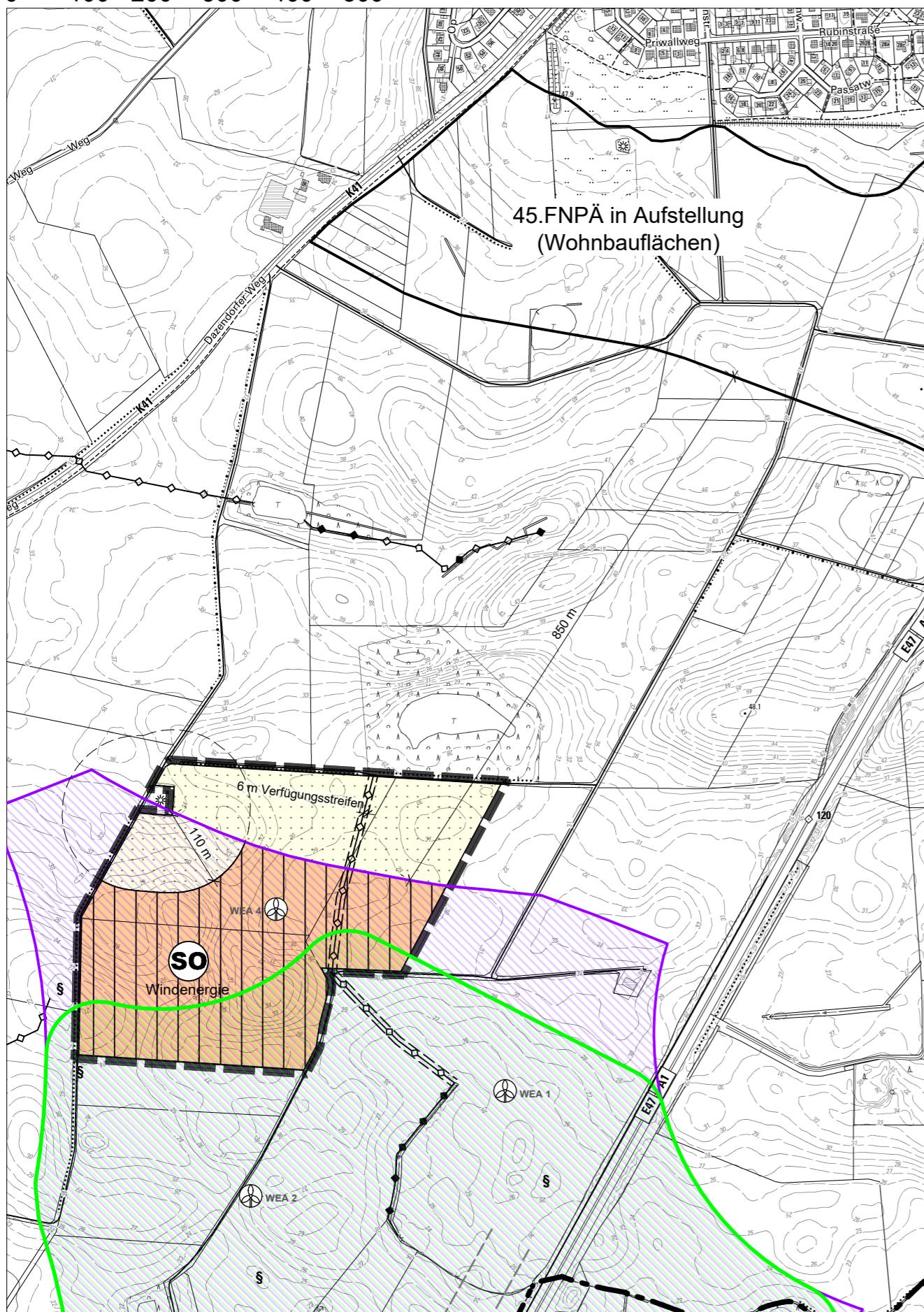
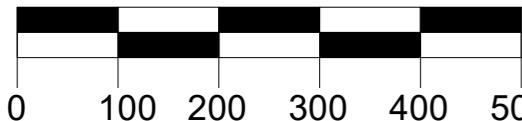


PLANZEICHNUNG

M 1:7.500



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO von 2023

I. FESTSETZUNGEN

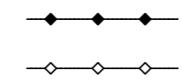
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



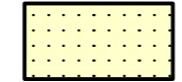
SONSTIGE SONDERGEBIETE,
HAUPTNUTZUNG (WINDENERGIE)
NEBENNUTZUNG (LANDWIRTSCHAFT)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN



••• OBERIRDISCH
◊◊◊ UNTERIRDISCH

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

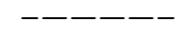
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



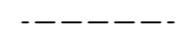
WEA GEPLANT



GEMEINDEGRENZE



30 m WALDABSTAND



20 m ANBAUFREIE ZONE AN LANDESSTRÄßen



60 m Verfügungsstreifen ist § 6 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neukirchen



REGIONALPLAN, TEILFORTSCHREIBUNG WIND 2025:
POTENZIALFLÄCHEN



REGIONALPLAN, TEILFORTSCHREIBUNG WIND 2025:
VORRANGFLÄCHE PR3_OHS_094

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§§ 1-11 BauNVO

§ 11 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 9a Abs. 4 BauGB

§ 5 Abs. 4 BauGB

§ 24 LWaldG

§ 29 StrWG, § 9 FStrG

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am XX.XX.XXXX durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post".
- Auf Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am XX.XX.XXXX unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am XX.XX.XXXX den Entwurf der 52. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 52. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, XX.XX.XXXX durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.heiligenhafen.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.XXXX geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die 52. Änderung des F-Planes am XX.XX.XXXX beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 52. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 52. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Heiligenhafen,

Siegel

(Kuno Brandt)
- Bürgermeister -

52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT HEILIGENHAFEN

Für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf

- ENTWURF -

HINWEIS:

Das Fernstraßen-Bundesamt ist gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren zu beteiligen